

§ 3 Oö. VCHF 10 C § 3

Oö. VCHF 10 C - V Chancengleichheitsprogramm für die Hauptleistung Frühförderung
gemäß § 10 Oö. ChG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung Frühförderung werden folgende Leitprinzipien verfolgt:

1. Frühzeitigkeit,
2. Ganzheitlichkeit und Familien-Nähe,
3. Frühförderung ist freiwillig,
4. Frühförderung ist zeitlich begrenzt und
5. Bewusstseins-Bildung und
Information.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at